

**Satzung**  
**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten**  
**und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig durch den**  
**Kreis Weimarer Land zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden**

Auf Grund des § 98 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in Kraft getreten am 01.07.1994, und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungs-Verordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. 1994 S. 33) beschließt der Kreistag des Kreises Weimarer Land folgende Satzung:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird. Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung

1. Kreisbrandinspektor (KB)
2. Kreisbrandmeister (KBM)
3. Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThBKG).

Hierzu gehören:

- Kreisausbilder
- Kreisjugendfeuerwehrwart
- Kreisgerätewart
- Führer und Unterführer im erweiterten Katastrophenschutz

**§ 3**  
**Form der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt (außer Kreisausbilder).

**§ 4**  
**Zahlung der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung (§ 3) wird monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.

**Satzung**  
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten  
und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig durch den  
Kreis Weimarer Land zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

**§ 5**

**Ruhen der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

**§ 6**

**Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Kreisbrandinspektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 DM Grundbetrag und einen Zuschlag in Höhe von 5,00 DM für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehr und Werkfeuerwehr.

(2) Nimmt der ständige Vertreter des KBI einen Teil der Aufgaben des KBI regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 DM.

(3) Nimmt der ständige Vertreter des KBI die Aufgaben des KBI voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der KBI (§ 8 Abs. 2 ThürFwEntschVO).

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung eines Kreisbrandmeisters beträgt 300,00 DM.

(5) Kreisausbilder erhalten 20,00 DM für jede Ausbildungsstunde.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwartes besteht aus einem Grundbetrag von 150,00 DM und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 5,00 DM.

(7) Kreisgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 DM.

(8) Führer und Unterführer im erweiterten Katastrophenschutz erhalten monatlich:

- Zugführer: 100,00 DM
- Gruppenführer: 75,00 DM
- Truppführer: 50,00 DM

- 3 -

**Satzung**

**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten  
und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig durch den  
Kreis Weimarer Land zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden**

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Kreistagsbeschlüsse des Landkreises Weimar, Beschluss Nr. 11/31/1994 und des Landkreises Apolda, Beschluss-Nr.: 492-XX/94 außer Kraft.

Apolda, den 07.12.1994

gez. Münchberg  
Landrat

KS